



93.434 | Parlamentarische Initiative

Schwangerschaftsabbruch. Revision des Strafgesetzbuches

Eingereicht von: Haering Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Einreichungsdatum: 29.04.1993
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs soll nach folgenden Grundsätzen revidiert werden:

1. Strafflosigkeit in den ersten Monaten der Schwangerschaft (Fristenlösung).
2. Nach Ablauf der Frist soll ein Schwangerschaftsabbruch nur noch erlaubt sein, wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes besteht und diese nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

Begründung

Das schweizerische Abtreibungsrecht (Art. 118–121 StGB) ist über 50 Jahre alt. Es ist durch die seither eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere durch den Wertewandel in den Einstellungen gegenüber der Sexualität und der Rolle der Frau, vollständig überholt. Diese Entwicklung widerspiegelt sich deutlich in der zunehmend liberalen Praxis des Schwangerschaftsabbruchs in der Mehrzahl der Kantone.

Die Kluft zwischen Gesetz und Praxis wird immer grösser und führt zu Rechtsunsicherheit und Willkür. Auch die kantonalen Unterschiede werden je länger, desto krasser, was eine wachsende Rechtsungleichheit zur Folge hat. Ob eine Frau eine ungewollte Schwangerschaft legal abbrechen lassen kann, wird zu einer blossen Frage der Informiertheit, der Gewandtheit und allenfalls der Finanzkraft.

Das Gesetz wird praktisch nicht mehr angewendet: In den wenigen noch extrem konservativen Kantonen werden kaum legale Abbrüche durchgeführt, während die Kantone am anderen Rand des Spektrums den Buchstaben des Gesetzes weit über den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers hinaus interpretieren. Verurteilungen gab es zwischen 1980 und 1988 nur noch ganz vereinzelte, seither keine mehr.

Diese Situation ist unehrlich und verursacht viel unnötigen administrativen Aufwand und unnötige Kosten.

Der internationale Trend geht in Richtung Liberalisierung der Abtreibungsgesetze. Die Mehrheit der europäischen Länder kennt heute eine Fristenlösung, die der Frau den Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch zugesteht. Der Oberste Gerichtshof der USA hat im vergangenen Jahr den Grundsatz bestätigt, wonach die Frau ein Grundrecht auf Selbstentscheid besitzt.

Die internationale Erfahrung lehrt, dass die Zahl der Abtreibungen weitgehend unabhängig ist von Gesetzen. Entscheidend für die Senkung der Zahl sind vielmehr Sexualinformation, Zugänglichkeit der Verhütungsmittel und soziale Sicherheit.

Neuere medizinische Entwicklungen haben dazu geführt, dass die Grenze zwischen Schwangerschaftsverhütung und frühzeitigem -abbruch immer mehr verwischt wird – ein Grund mehr, die Abtreibungsgesetzgebung neu zu überdenken: Gebärmutterspirale, "Pille für den Morgen danach" und bestimmte Sorten der Verhütungspille wirken im Grunde genommen frühabtreibend (nach der Befruchtung). Das in Frankreich, England und Schweden bereits für den frühzeitigen Abbruch einer Schwangerschaft zugelassene Mifegyne (RU 486) verspricht auch als "Pille für den Morgen danach" und als



Schwangerschaftsverhütungsmittel zu taugen.

Aufgrund all dieser Entwicklungen ist die Revision der Abtreibungsparagrafen des Strafgesetzbuches dringend an die Hand zu nehmen.

Bericht und Entwurf der Kommission

26.08.1998 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 1998 5376)

19.03.1998 - Bericht (BBI 1998 3005)

Chronologie

03.02.1995	Nationalrat	Folge gegeben
20.06.1997	Nationalrat	Die Frist zur Ausarbeitung einer Vorlage, gemäss Art. 21quater, Abs. 5, GVG, wird bis zur Frühjahrssession 1998 verlängert.
20.06.2000	Ständerat	Rückweisung an die Kommission

Entwurf 1

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Schwangerschaftsabbruch)

05.10.1998	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Kommission.
21.09.2000	Ständerat	Abweichung
07.12.2000	Nationalrat	Abweichung
06.03.2001	Ständerat	Abweichung
14.03.2001	Nationalrat	Zustimmung
23.03.2001	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
23.03.2001	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2001 1338

Referendumsfrist: 12.07.2001

Amtliche Sammlung: AS 2002 2989

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>98.3047</u>	Motion	Schwangerschaftsabbruch. Flankierende Massnahmen
<u>00.3424</u>	Motion	Schwangerschaftsabbruch. Rechte des medizinischen Personals
<u>01.3056</u>	Postulat	Schwangerschaftsabbruch. Rechte des medizinischen Personals



Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (62)

Aguet Pierre, Aubry Geneviève, Baumann Ruedi, Bircher Silvio, Bischof Hardi, Bodenmann Peter, Brunner Christiane, Bär Rosmarie, Bäumlin Ursula, Béguelin Michel, Bühlmann Cécile, Camponovo Geo, Carobbio Werner, Caspar-Hutter Elisabeth, Danuser Menga, Diener Lenz Verena, Eggenberger Georges, Fankhauser Angeline, Gardiol Irène, Goll Christine, Gonseth Ruth, Grendelmeier Verena, Gross Andreas, Hafner Rudolf, Hafner Ursula, Haller Gret, Hollenstein Pia, Hubacher Helmut, Hämmerle Andrea, Jeanprêtre Francine, Jöri Werner, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder Herbert, Marti Werner, Mauch Ursula, Mauch Rolf, Meier Hans, Meier Samuel, Misteli Marguerite, Mühlemann Ernst, Nabholz Lili, Nebiker Hans-Rudolf, Pini Massimo, Poncet Charles, Rebeaud Laurent, Rechsteiner Paul, Robert-Bächtold Leni, Schmid Peter, Spielmann Jean, Stamm Luzi, Steiger Hans, Strahm Rudolf, Suter Marc, Frédéric, Thür Hanspeter, Tschäppät Alexander, Vollmer Peter, Wiederkehr Roland, Wyss Paul, Zisyadis Josef, Züger Arthur, de Dardel Jean-Nils

Links

Weiterführende Unterlagen

Amtliches Bulletin

Weiterführende Links

Volksabstimmung (Bundeskanzlei) | Verhandlungen (PDF) | swissvotes

